

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalerverren-Genossenschaft,**  
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 22.

Neuhüdeswagen, 1. Mai 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

## Talsperren.

### Protokoll

über die am 22. Januar 1906 in Braunschweig statt-  
gehabte Generalversammlung der

**Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze.**

(Schluß.)

5. Zweite Aufgabe: Auswahl der Sperrstellen.

Eine zweite Aufgabe, an welcher schon mit gutem Erfolge gearbeitet ist — ich nenne mir die Talsperrengesellschaft Hannover für die Bode, die Landesanstalt für Gewässerkunde für das Okergebiet und die Stadt Osterode für die Söje —, besteht darin, für unsere Harzflüsse diejenigen Stellen zu ermitteln, wo unter Aufwendung der geringsten Opfer an Zeit und Geld die den Abflußgebieten angemessensten Stauräume geschaffen werden können.

Jedes Tal läßt sich an jeder Stelle durch einen quer hindurchgezogenen Damm in ein ungeheures Gefäß verwandeln.

Zur Anlage eines solchen Gefäßes sucht man sich aber natürlich ein solches Tal und eine solche Stelle des Tales aus, wo einerseits das Loch, was die Natur gelassen hat (und damit die auf künstliche Weise herzustellende Schlußwand), möglichst klein wird und wo sich andererseits oberhalb der Talenge das Tal möglichst weit ausbaucht und flach ansteigt, um mit einem verhältnismäßig unbedeutenden Bauwerk eine möglichst große Wassermenge aufstauen zu können.

Man berücksichtigt dabei, soweit zugänglich, daß man nicht etwa ganze Dörfer, Bergwerke, wertvolle Kulturen und dergl. unter Wasser setzt oder kostspielige Eisenbahn- und Wegeverlegungen auszuführen hat.

Für die Baustelle der Mauer selbst ist unbeweglicher dichter Felsuntergrund in der Sohle und an den Hängen in nicht zu großer Tiefe unter Erdoberfläche unerläßliche Vorbedingung. Die Nähe bzw. die bequeme Anfuhr der Baumaterialien ist von Wichtigkeit.

Die Unterlagen für die Beurteilung dieser Verhältnisse gewähren zunächst Höhen- und Eigentumskarten, ergänzt durch Aufnahme von Längs- und Querprofilen, örtliche Besichtigungen, geologische und Bodenuntersuchungen.

Die Lösung beider Aufgaben, der Wassermessungen und der Auswahl und Untersuchung der Sperrstelle und des Staurbeckens, bildet die Grundlage — die technische Vorarbeit — für die dritte Aufgabe: Die Aufstellung des Entwurfs und der Kostenanschläge.

6. Dritte Aufgabe: Entwürfe und Kostenanschläge als Grundlage der Rentabilitätsberechnung und Beitragsleistung.

Auch mit diesen müssen wir uns soweit beschäftigen, als

es der Nachweis der technischen und finanziellen Möglichkeit der Anlage verlangt.

Der große und unbestrittene allgemeine Nutzen, den jede Talsperre für den Ausgleich der Hoch- und Niedrigwassermengen bietet, reicht meist nicht hin, um aus öffentlichen Mitteln Gelder für den Bau zu erlangen.

Es wird allermindestens gefordert werden, daß die zunächst Beteiligten, die Werkbesitzer und Uferanlieger, ihr Interesse durch eine entsprechende Beitragsleistung bekunden.

Die meisten von Ihnen, meine Herren, werden, ehe Sie sich zu finanziellen Opfern bereit erklären, wissen wollen, wie hoch dieselben schlimmstenfalls werden können und in welcher Weise der aus der Anlage zu gewinnende Nutzen dem Beitrage entspricht.

Auf Grund der Ermittlungen, die ich Ihnen als notwendig schilderte, wird man die Höhe der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals und die geringfügigen Unterhaltungs- und Betriebskosten für eine Talsperre mit derselben Genauigkeit veranschlagen können, wie für jeden anderen Bau und Betrieb.

Ebenso läßt sich der Ertrag des Kraftgewinnes durch den Stau der Sperre selbst, den Verkauf von Gebrauchswasser und Trinkwasser, die Verpachtung von Fischerei-, Gastwirtschafts-, Eis-, Sportbetrieb usw. schätzen.

Es ist also der Unterschied dieser beiden Summen, welcher im Laufe der Zeit sehr wohl verschwinden, ja sogar noch einen Ueberschuß ergeben kann, vorläufig voraussichtlich durch Beiträge zu decken.

Als Grundsatz für die Verteilung der Lasten ist anzunehmen, daß die jährlich aufzubringende Summe nach dem Nutzen eines jeden Interessenten zur Umlage gelangt.

Der Grundsatz ist aber leichter auszusprechen, als in die Wirklichkeit umzusetzen.

Die billige Festsetzung der Beiträge ist die schwierigste Aufgabe, die uns bevorsteht, wenn nicht Opferwilligkeit und Gemein Sinn, der große Kreis der Beteiligten und die Geringfügigkeit der Summen an sich sie uns erleichtern.

7. Die Organisation ähnlicher Bestrebungen.

Ich bin heute nicht im stande, Ihnen Vorschläge in dieser Beziehung zu machen. Die Unterlagen für solche zu schaffen, ist ja erst der Zweck der heutigen Versammlung.

Ich möchte aber Ihren Blick auf die Bestrebungen im Westen Deutschlands lenken, welche, den unseren ähnlich, schon zu großen Erfolgen geführt haben.

a) In den Reichslanden.

Der Altmeister des Talsperrenbaues in Deutschland nach modernen Grundsätzen ist ohne allen Zweifel Herr Ministerialrat Fecht in Straßburg.

Angeregt durch die ungeheuren Erfolge der französischen Talsperren, sind zuerst in den Reichslanden unter staatlicher Leitung und größtenteils auf Staatskosten derartige Anlagen entstanden.

Außer einer einmaligen Pauschsumme werden von den Interessenten nur geringe Beiträge erhoben.

#### b) An der Wupper.

Die großen Schwierigkeiten, welche dem Bau von Talsperrenanlagen durch Genossenschaften im Wege stehen, zu überwinden, gelang Inge für das Wuppergebiet.

Diese Schwierigkeiten erwachsen für jeden bestiedelten Flußlauf durch die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse der Anlieger, die Verschiedenartigkeit der Interessen und der Leistungsfähigkeit.

An dem Oberlauf der Wupper z. B. herrschen kleine Anlagen, Pulver-, Getreide-, Knochenmühlen vor.

Von Wipperfürth bis Barmen-Elberfeld einschließlich nimmt die Textil-Industrie — die Spinnereien, Webereien, Färbereien — das Wupperwasser als solches und als Kraftquelle in Anspruch. Die genannten Städte brauchen es zu den mannigfaltigsten Zwecken.

Im Unterlauf finden sich die Schleifkotten der Reimscheider und Solinger Stahl-Industrie, landwirtschaftliche Betriebe, welche das Wasser zum Berieseln verwenden, vielleicht sogar einige Schiffe und Flöße.

Dazu kommt, daß der ganze Flußlauf zur Aufnahme der Abwässer und einschließlich der Nebenflüssen zur Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser dient.

Der Wassermangel zieht an sich und durch die Verschlechterung der Beschaffenheit des Wassers unerträgliche Zustände nach sich; das sehr stürmische Hochwasser richtet ungläubliche Verwüstungen an.

Diese Zustände wurden von allen ohne Ausnahme aufs schmerzlichste empfunden und die Möglichkeit, durch Talsperren Abhilfe zu schaffen, aufs freudigste begrüßt.

Wie aber sollte die verhältnismäßig bedeutende Summe für die Verzinsung und die Betriebskosten der Bauten verteilt werden?

Wie sollte der Vorteil jedes einzelnen der vielen Interessenten im Laufe eines Jahres gerecht festgestellt werden?

Daß ein bedeutender Zuschuß zur natürlichen Wasserführung des Flusses auf Kosten der Schadenwassermenge geleistet werden könne, stand wohl fest.

Der ungefähre Verlauf der Wasserführung der Wupper und der Einfluß des Sperwasserzuschusses ließ sich aber nur innerhalb sehr weiter Grenzen voraussagen.

Auf welchen Einheitspreis sollte sich nun die Beitragsleistung einer Mühle, einer Weberei, eines Fischereiberechtigten, eines Wiesenbesitzers, einer städtischen Trinkwasserversorgung gründen?

Wie hoch sollte der Schaden bemessen werden, den die Anlieger durch Zerstörung, Ueberschwemmung oder Verjandung bei Hochwasser oder durch Verseuchung und Verpestung der Umgebung bei Niedrigwasser erleiden?

Wie sollte endlich der Veränderlichkeit aller dieser Umstände im Laufe eines Jahres, geschweige denn auf eine Reihe von Jahren hinaus Rechnung getragen werden?

Meine Herren! Es ist ein großes Verdienst des Herrn Geheimrat Inge, daß er einen sehr geistreichen und sehr entwickelten Kostenverteilungsplan aufstellte, der einigermaßen der Billigkeit entsprach.

Es ist aber auch ein ehrendes Zeugnis für den Gemeinsinn und die Intelligenz der Beteiligten, daß sie sich diesem Plane im Interesse der Sache unterwarfen.

Auf Grund der Inge'schen Vorarbeiten und des Antrags der Majorität der Wupperinteressenten gelang die Durchbringung eines Gesetzes zur Bildung einer Zwangs-genossenschaft und der Bau war zu aller Vorteil gesichert.

#### c) An der Roer in der Aifel.

Weit einfacher gestaltete sich die Finanzierung der Urftal-sperre, zu deren Bau und Ausnützung sich mehrere Kreise, unter anderen Stadt- und Landkreis Aachen, vereinigten, schon

weil die Anlage voraussichtlich die Verzinsung durch Kraftgewinn aufbringen wird.

#### d) An der Ruhr in Westfalen.

Bemerkter wiederum ist der Betrieb der Ruhralsperren-genossenschaft.

Auf letzteren Fluß ist so ziemlich das ganze Industriegebiet angewiesen.

Im Jahre 1904 wurden aus demselben durch die Wasserwerke über 200 000 000 cbm entnommen, so daß bei Trockenheit die Pumpstationen zu versagen drohten und bei dem fortwährend steigenden Bedarf für die Zukunft unabsehbare Folgen vorausgesagt werden konnten.

Denken Sie sich das Industriegebiet nur auf Tage oder Wochen ohne Wasser! Es wäre wie ein Körper ohne Blut.

Unter Mitwirkung der Regierung, die einer so furchtbaren Eventualität vorbeugen mußte, ist im Jahre 1898 der Ruhralsperrenverein zu Stande gekommen. Seine Aufgabe ist es, die Menge und Beschaffenheit des Niedrigwassers der Ruhr durch Talsperrenanlagen zu verbessern.

Von Anfang an ist dies dadurch geschehen, daß Talsperreninteressenten im Ruhrgebiet durch Uebernahme eines kleineren oder größeren Teils der Zinslast subventioniert wurden.

Neuerdings will der Verein auch Talsperren in Regie bauen.

Er läßt, wie auch wir es beabsichtigen, Untersuchungen über die Möglichkeit und Nützlichkeit von Talsperrenanlagen ausführen.

Erbaut sind bereits neun Talsperren mit rund 31 000 000 cbm Inhalt, im Bau und projektiert vierzehn mit 96 000 000 cbm Inhalt.

Hierbei ist die in Aussicht genommene Mähmetalperre mit 110 000 000 cbm Wasser — der Hälfte des gegenwärtigen Jahresbedarfs — nicht berücksichtigt.

Die Wasserwerke, welche im Niederschlagsgebiete der Ruhr selbst liegen, also dem Fluß wenigstens das Ab- und Gebrauchswasser wieder zuführen, werden nur mit 75 bzw. 15 Pfg. pro 1000 cbm besteuert.

Dagegen ist der Preis für das Wasser, welches fremden Flußgebieten zugeführt wird — 152 000 000 cbm etwa drei Viertel der Gesamtmenge im Jahre 1904 —, mit 15 Mk. für 1000 cbm bemessen.

Die Besitzer von Triebwerken bezahlen für den Meter ihres Gefälles und die Million Kubikmeter des ihnen zu gute kommenden Stauraums 20 Mk. das Jahr.

Es entspricht dies ungefähr einer Pferdekraft an 300 Tagen zu 10 Stunden im Jahre, bei einmaliger Füllung des Stauraumes. Das sind  $\frac{2}{3}$  Pfg. für die Pferdekraftstunde. Für eine Maschinenpferdekraftstunde kann man das Drei- bis Zehnfache dieses Betrages rechnen.

#### e) In Schlesien.

Auch die schleisichen Talsperren haben für uns eine gewisse vorbildliche Bedeutung, weil sie hauptsächlich auf Kosten des Staates und größerer politischer Verbände erbaut wurden.

#### f) Schlussfolgerungen.

Meine Herren! Sie sehen, aller dieser Unternehmungen Zweck ist derselbe: Zurückhaltung der schädlichen Hochwassermengen für die Zeit des Mangels. Das Mittel ist überall das gleiche: die Talsperre. Die Interessenten an dem Ausgleich der Wassermengen aber sind so mannigfaltig wie die Bedeutung des Wassers für das menschliche Leben.

Es wäre deshalb verfehlt, wenn wir uns slavisch nach einem oder dem anderen Vorbilde richten wollten.

Wir sind vielmehr alle berufen, die gegenwärtigen Verhältnisse unserer Flußbezirke aufs eingehendste zu studieren, und gezwungen, uns — den Blick auch auf die Zukunft gerichtet — denselben anzubequemen.

Ohne weiteres können wir schon jetzt sagen, daß bei uns die Verhältnisse zugleich einfacher und schwieriger liegen als anderwärts.

Einfacher, weil die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse im Gebirgslauf der Harzflüsse viel weniger verwickelt sind. Schwieriger, weil der Wert der Wasserkraft und des Wassers selbst ein geringerer, die Notwendigkeit der Verhütung des Hochwassers und des Wassermangels nicht eine so überwältigend zwingende ist.

Schwieriger auch, weil uns die Kapitalkraft und der Unternehmungsgeist eines Industriegebietes nicht zu Gebote stehen. Aber auch unseren Gebieten steht eine solche Entwicklung bevor.

Das Land hat meines Erachtens Ursache, Ihrem Weitblick, meine Herren, welcher diese Bewegung zur Verbesserung der Wasserwirtschaft angeregt hat und mit Unterstützung der Regierungen durchführen will, dankbar zu sein.

Wir werden das, was andere unter dem Zwange der bittersten Not ausführten, mit viel weniger Härten und Opfern auf zweckmäßigere Weise erreichen können.

Wir werden Vorsorge treffen, daß die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft eine geregelte Wasserwirtschaft bereits vorfindet.

Wir werden durch die Sicherung der Ufergrundstücke, namentlich vor plötzlichen, die Erträge gefährdenden Sommerhochwassern, die gleichmäßige Lieferung von Kraft bezw. Wasser für die Industrie nicht nur die Einkünfte, sondern auch den Wert der Ufergrundstücke erheblich steigern. Diese gewisse Aussicht, die geringere PreSSION, unter der wir arbeiten, die anderweit gesammelten Erfahrungen, welche wir benutzen, die großen Wassermengen, Stauräume und Gefälle, welche uns zur Verfügung stehen, das Wohlwollen und die Unterstützung der Staatsbehörden werden unsere Bestrebungen unter Ueberwindung aller Schwierigkeiten zum Ziele führen."

Da die Zeit inzwischen sehr vorgeschritten war, wird in eine Erörterung dieses Punktes der Tagesordnung nicht eingetreten.

#### 6. Festsetzung des Ortes und der Zeit der nächstjährigen Hauptversammlung

Es wurde beschloffen, die nächste Mitgliederversammlung im Herbst in Goslar stattfinden zu lassen.

Mit Worten des Dankes schloß Herr Geh. Kommerzienrat Jüdel die Sitzung gegen 2 Uhr nachmittags.

## Satzungen

der

### Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze.

#### § 1. Name und Sitz.

Unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze“ wird ein Verein mit dem Sitze in Braunschweig für zunächst dreißig Jahre gegründet.

#### § 2. Zweck und Aufgabe.

Zweck der Gesellschaft ist:

- die Beseitigung oder Herabminderung der Schäden, welche durch unregelmäßigen Abfluß der Gebirgswässer innerhalb und außerhalb des Harzes entstehen,
- die Nutzbarmachung der abfließenden Wässer für die Zwecke der Gemeinbewirtschaft, der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, des Handwerks, der Industrie, Schifffahrt

zu fördern.

Zur Durchführung dieses Zweckes sammelt sie einschlägigen Stoff und gibt auch selbständige Veröffentlichungen heraus, die sämtlichen ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt werden. Sie regt ferner die Inangriffnahme der sich als notwendig oder zweckmäßig erweisenden Staueinrichtungen und ähnlichen Unternehmungen an und ist bei ihrer Einrichtung und Durchführung behilflich.

#### § 3. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag.

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- a) staatliche und gemeindliche Verbände, sowie Standesherrschaften,
- b) sonstige Vereinigungen des öffentlichen Rechts,
- c) solche privatrechtlichen Vereinigungen, deren Tätigkeit nach Ansicht des Vorstandes nicht den Zwecken der Gesellschaft zuwiderläuft.

Außerordentliches Mitglied kann jede Privatperson werden.

Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt mindestens 30 Mk. jährlich, für die außerordentlichen mindestens 10 Mk. jährlich. Die Beiträge werden für jedes Geschäftsjahr im voraus im Laufe des April von den Mitgliedern eingezogen.

#### § 4. Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande, der über die Aufnahme zu beschließen hat. Die Aufnahme ist dem Nachsuchenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt gleichfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande.

Um den Zusammenhang der Arbeiten zu sichern, ist der Austritt der Mitglieder nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.

Die Ausschließung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Eintritt zulässig, wegfallen oder wenn ein Mitglied der Gesellschaft mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als sechs Monate trotz wiederholter Mahnung im Rückstande bleibt.

Ueber die Ausschließung beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 5. Die Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
2. der aus zwölf Personen bestehende Vorstand, dem das Recht der Ergänzung zusteht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Rechnungsführer.

Für jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der auch in Fällen vorübergehender Verhinderung des von ihm zu vertretenden Vorstandsmitgliedes in Tätigkeit treten kann.

Scheidet während dieses dreijährigen Zeitraums ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so erfolgt eine Neuwahl nur für die bis zur Beendigung des dreijährigen Zeitraums noch laufende Zeit.

Dem Vorstande können nur solche Personen angehören, die Vertreter von ordentlichen Mitgliedern oder außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

#### § 6. Der Vorstand.

Die Führung der laufenden Geschäfte steht dem Vorstande zu. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist befugt, zur Erörterung bestimmter Fragen besondere Ausschüsse einzusetzen.

#### § 7. Die Mitgliederversammlung.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder bemisst sich nach der Höhe ihres Jahresbeitrages, und zwar derart, daß auf einen Jahresbeitrag von mindestens 30 Mk. eine Stimme, von mindestens 50 Mk. zwei, von mindestens 100 Mk. drei und von mindestens 300 Mk. und darüber vier Stimmen entfallen. Jedes Ordentliche Mitglied kann soviel Vertreter zur Mitgliederversammlung abordnen, als es Stimmen hat.

Mehrere Stimmen sind jedoch nur durch den stimmführenden Vertreter abzugeben, welcher dem Vorstande vorher namhaft zu machen ist. Beteiligte Behörden können bei den Beratungen sich vertreten lassen.

Im Monat Juni jeden Jahres findet eine Mitglieder- versammlung statt, in der der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und über die Tätigkeit der Gesellschaft Bericht zu erstatten hat. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Rechnungsführer Entlastung und stellt den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muß eine solche einberufen, wenn ein Zehntel der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Stimmen die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder geschieht mindestens 14 Tage vorher durch besonderes Schreiben, in dem die Tagesordnung mitzuteilen ist.

In der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1906.

§ 9. Ausscheiden von Gesellschaftern.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird das Fortbestehen der Gesellschaft nicht berührt.

Die ausscheidenden Gesellschafter haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 10. Auflösung der Gesellschaft.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Das nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft etwa verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird für Landeskulturzwecke nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung verwendet.



Für die Weißeritz-Talsperren.

Die Weißeritz-Talsperren-Genossenschaft und die Prof. Albertschen Beitrags-Ermittlungen.

Von J. Pleißner, Ingenieur der Firma T. Dienert, Dresden-Plauen, Februar 1906.

(Fortsetzung).

Statt dieser einfachen und den Bestimmungen des 55er Gesetzes nicht widersprechenden Rechnung stellen nun die Grundbesitzer eine Berechnung auf, in welcher folgende Umstände Berücksichtigung finden sollen:

1. Der Zeitpunkt, wann eine Kläranlage erforderlich wird,
2. die Bebauung der Gemeindefluren nach 5, 10, 25 usw. Jahren,
3. die Dichtigkeit der geplanten Bebauung nach 5, 10, 25 usw. Jahren,
4. Die Anlage-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der für die Gemeinden meist getrennt zu beschaffenden Reinigungsanlagen,
5. der Zeitpunkt, wann in Zukunft der erst angelegte Bau zu erneuern, bezw. zu vergrößern ist,
6. die Selbstreinigung der Nebenflüsse, welche den Bau von Reinigungsanlagen für die an diesen Nebenflüssen gelegenen Gemeinden hinauschiebt usw. usw.

Auf Grund aller dieser hypothetischen und, weil in der Zukunft liegend, nicht übersehbaren, vielmehr ganz in das subjektive Ermessen der Sachverständigen gelegten Voraussetzungen wird dann eine ewige Rente berechnet, welche die

Gemeinden für alle Zeit als einen sich stets gleichbleibenden Beitrag zahlen sollen.

Anstelle einer ins einzelne gehenden Kritik dieser Beitragsmittelung kann man sich damit begnügen, das Ergebnis dieser eigenartigen Rechnungsweise wiederzugeben.

Ort	Einheiten pro 1 Kopf auf Grund der		
	vorläufig. Einschätzung vom 5. Febr. 1905		endgültige Einschätzung vom 28. Dez. 1905
	und der Volkszählung vom		
	1. Dezember 1900	1. Dez. 1900	1. Dez. 1905
Birkigt . . . . .	M. 2,27	M. 1,05	M. 0,89
Coßbüh . . . . .	2,63	1,75	1,27
Deuben . . . . .	0,83	1,06	1,01
Döhlen m. Kammer- gut . . . . .	1,52	1,35	1,13
Dölzchen . . . . .	2,96	3,84	4,22
Dorshain . . . . .	1,86	0,25	0,24
Eckersdorf . . . . .	5,12	0,27	0,24
Gittersee . . . . .	1,46	0,91	0,83
Groß-Burgf . . . . .	0,44	0,30	0,30
Hainsberg . . . . .	2,04	0,96	0,91
Klein-Burgf . . . . .	0,90	0,27	0,28
Klingenberg . . . . .	1,53	0,20	0,20
Niederhäslich . . . . .	0,43	0,47	0,44
Niederpesterwitz . . . . .	2,16	0,83	0,89
Potischappel . . . . .	0,98	1,10	1,06
Rabenau . . . . .	0,29	0,34	0,33
Seifersdorf . . . . .	2,51	0,27	0,32
Somsdorf mit Coß- mannsdorf . . . . .	1,83	0,74	0,66
Tharandt . . . . .	1,60	0,53	0,51
Wurgwitz . . . . .	0,78	0,16	0,14
Zauckerode . . . . .	0,45	0,22	0,20
Zschiegde . . . . .	0,79	0,26	0,25
	1,26	0,91	0,85

Diese Zahlen sprechen für sich selbst und gestatten jedermann, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, was man mit „Grundbesitzern“ alles in sachverständiger Form ausrechnen kann. Auch läßt sich prüfen, ob die ausgemerkten Beiträge überhaupt noch einen Maßstab erkennen lassen, mit dem den Beteiligten ihr Beitrag zu den Regulierungskosten gerecht zugemessen worden ist.

Da, wie gefat, das Verfahren bereits abgeschlossen ist, so würde es ja kein allgemeines Interesse gehabt haben, hierauf nochmals, nachdem der Verein der Weißeritzwasser-Interessenten sofort an amtlicher Stelle seine Bedenken gegen diese auf Irrwege geratene Abschätzung kund gegeben hatte, zurückzukommen, wenn in dem Gesamtergebnis der Abschätzung nicht eine, wenn auch sicher nicht beabsichtigte, immerhin aber recht bedauerliche Freführung der öffentlichen Meinung über den Wert der Talsperren für die Gemeinden und für die Allgemeinheit läge.

Die den Gemeinden entstammenden Schmutzwässer stehen außer allem Zweifel in direktem Verhältnis zur Kopfzahl und nicht zur Größe der Gemeindeflur, wie dies die „Grundbesitzer“ mit zu weit gehender Rücksichtnahme auf den Buchstaben des anzuwendenden Gesetzes irrtümlich annehmen. Es gibt für die Ermittlung der Gemeindebeiträge darum nur einen Beitragsfuß, das sind die vorstehend pro Kopf berechneten Reinigungskosten, und nur einen Maßstab, das ist die Kopfzahl der Gemeinden. Die gesetzliche Bestimmung, daß die Eigentümer der Grundstücke die Verpflichteten sind, ist auch bei der Beitragsverteilung auf die Gemeinden nach der Kopfzahl sofort damit zu erfüllen, daß man für jedes beteiligte Grundstück die Kopfzahl ermittelt und es dieser Zahl entsprechend zu den Kosten heranzieht, bezw. die Gemeinde die Kosten für dieses Grundstück übernehmen läßt.

Mit der wachsenden Kopfszahl müssen aber die Vorteile der Talsperren für die Gemeinden von Jahr zu Jahr wachsen, und wenn man heute diesen Vorteil für 50 000 Köpfe auf Grund amtlicher Ermittlung mit jährlich etwa

50 000 . 1,20 gleich Mk. 60 000

einschätzen muß, so wird dereinst der jährliche Vorteil der Gemeinden, wenn ihre Kopfszahl auf 100 000 gestiegen sein wird, etwa

100 000 . 1,20 gleich Mk. 120 000

betragen.

Die endgültige Einschätzung des Vorteils der Weiseritzgemeinden, mit einem für alle Zeiten gleich bleibenden Betrage von Mk. 51 459 ist darum nicht als eine zutreffende zu erachten und muß nach dem Gesagten richtig gestellt werden, um die Gemeinden und die Öffentlichkeit vor einem falschen Urteil über die hohe Bedeutung der Talsperren-Regulierung in dieser Hinsicht zu bewahren.

Die außerordentlich günstigen Bedingungen, unter denen die Gemeinden auf Grund der ausgeworfenen Beiträge den Vorteil der Regulierung erlangen, sollen hiermit nicht angefochten werden. Nur wird es für die Gemeinden wichtig sein, zu wissen — wenn man den amtlichen Angaben mehr Vertrauen als den einer zweifelhaften Quelle entstammenden Angaben der Grundsätze schenken will —, daß sie sich mit einem den ausgeworfenen Beiträgen entsprechenden Kostenaufwande niemals eine sachgemäß ausgeführte und zuverlässig arbeitende biologische Reinigungsanlage für Schmutzwasser, wie sie doch von der Regierung verlangt werden muß, beschaffen können.

Alles Gesagte zusammenfassend, lassen sich die Prof. Albertschen Beitragsermittlungen damit kennzeichnen, daß sie auf unsicheren Grundlagen aufgebaut sind und daß ihnen bei dem Bestreben, alle Vorteile bis in alle Kleinigkeiten zu ermitteln, der Maßstab für die gleiche gerechte Verteilung der Lasten verloren gegangen ist. Auch bei Beitragsermittlungen scheint sich der Meister in der Beschränkung zeigen zu müssen, denn einmal ist es ganz unmöglich, alle Vorteile genau zu bestimmen, dann müssen Nachteile berücksichtigt werden, die sich mit Vorteilen die Wage halten, endlich muß auch die Ermittlung einfach, klar und allgemein verständlich sein. Auch diese Eigenschaften können den Prof. Albertschen Ermittlungen leider nicht zugesprochen werden. Es ist sicher, daß man bei kritischer Prüfung der Grundlagen und bei einfacherer Rechnungsstellung zu zutreffenderen Beiträgen gekommen wäre.

#### 4. Die an der Weiseritz gesammelten Erfahrungen und der jährliche Wassergesetz-Entwurf vom 5. Dez. 1905.

Die von Herrn Professor Albert aufgestellten Grundsätze sollten für die an der Weiseritz-Regulierung Beteiligten die Brücke sein, auf der sie aus den jetzigen betragenswerten Zuständen zu den geordneten eines regulierten Flußlaufes gelangen sollten.

Die Beteiligten durften erwarten, daß diese Brücke auf dem unerschütterlichen Grunde wasser technischer und wirtschaftlicher Tatsachen, in einfacher Konstruktion und von widerstandsfähigem Material aufgeführt, jeder Belastungsprobe widerstehen würde.

Die bekannt gegebenen Grundsätze haben diese Erwartungen leider aber nicht erfüllt. Das von Herrn Professor Albert geschaffene Werk ist ein beiderseits auf dem recht nachgiebigen Baugrunde unerwiesener Hypothesen wasser technischer und wirtschaftlicher Natur aufgeführter Bau, der zwar zur Beruhigung der Mangelhaften mit einer Fülle von Formeln, Diagrammen und Tabellen äußerlich verziert worden ist; der aber doch in Konstruktion und Material recht bedenkliche Schwächen verrät.

Auf diese schwachen Punkte des Bauwerkes möchte aber schon jetzt hingewiesen werden, weil demnächst die Verhandlungen über den den Ständen übergebenen Wassergesetz-Entwurf beginnen sollen und bei diesen Verhandlungen in allererster Linie festgestellt werden muß, welches die Mängel unseres

Wasserrechtes sind und warum wir in wasserwirtschaftlicher Hinsicht mit den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht auskommen. Die an der Weiseritz gesammelten Erfahrungen dürften ein schätzenswertes Material für diese Erörterungen bieten.

a) Das Verfahren. Die Gründung der Weiseritz-Zwangsgenossenschaft ist im reinen Verwaltungsverfahren unter strengstem Ausschluß der Mitwirkung seitens der Beteiligten versucht worden, ein Verfahren, das den Bestimmungen des neuen Wassergesetzes entsprechen dürfte.

Alle bisherigen jährlichen wasserrechtlichen Bestimmungen und Vorschläge, wie das Elbmandat von 1819, der Gesetzesentwurf vom 27. Oktober 1845, der Entwurf von 1899 sehen bei allen wasserwirtschaftlichen Erörterungen die Mitwirkung des Laienelementes vor und auch in den Erläuterungen zum 1885er Gesetz ist S. 15 zu lesen:

„Nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse enthält die Ausführungsverordnung. Hier mag nur im allgemeinen angedeutet werden, daß es sich um die bei Vorbereitung des Berichtigungsprojektes anzustellenden Erörterungen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen, als sachgemäß bewährt hat, die Beteiligten selbst zu einer möglichst ausgedehnten Mitwirkung heranzuziehen.“

Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes hat im Falle der Weiseritz-Genossenschaften den Erfolg gehabt, daß, nachdem der Plan schon am 21. Mai 1901 ausgelegt hatte, die Beteiligten erst am 10. Februar 1906 die Grundsätze des Beitragsermittlungsverfahrens zugleich mit den ermittelten Beiträgen erfuhren. Mit dem, wie früher dargelegt, notwendigen Widerspruch gegen diese Grundsätze gehen zunächst fünf wertvolle Jahre, dann die mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Arbeit der Sachverständigen zum großen Teil verloren und überdies werden alle Beteiligten, welche jetzt mit zu niedrigen Beiträgen eingeschätzt sind, und bei einer Nachprüfung mit höheren Beiträgen belastet werden müssen, sicher ausgesprochene Gegner der Genossenschaft werden.

Alle diese Verluste hätten vermieden werden können, wenn vor jeder Beitragsermittlung die Grundsätze mit den Beteiligten vereinbart worden wären. Da es nun aber nicht angängig erscheint, daß die Grundsätze von den schwankenden Ansichten der Sachverständigen abhängen, daß heute an der Weiseritz diese, morgen an der Milde oder Gottkleuba jene Grundsätze angewendet werden können, so wäre es das Richtige gewesen, wenn die Grundsätze erst von der höchsten Instanz nachgeprüft oder besser von dieser von vornherein unter Mitwirkung der Beteiligten von Autoritäten aufgestellt worden wären.

Weiter muß beim jetzigen Verfahren bemängelt werden, daß die Einschätzungslisten nicht der allgemeinen Einsicht, sondern den Beteiligten nur für ihre eigene Einschätzung offen stehen. Diese amtliche Geheimtuerie läßt eine Kritik der Einschätzungen im einzelnen nicht zu und ist deshalb ganz unangebracht, weil es sich im vorliegenden Falle um Geschäftsgheimnisse nicht handelt und weil nur durch die volle Öffentlichkeit der Einschätzung jedem Beteiligten die Ueberzeugung gegeben werden kann, daß er nach einem gerechten, für alle Beteiligten gleichen Maße eingeschätzt worden ist. Andere Genossenschaften, wie die Wupper- und die Reize-Genossenschaften geben gedruckte ausführliche Einschätzungsregister an jedermann ab.

Für das neue Wassergesetz ist hieraus zu folgern, daß das reine Verwaltungsverfahren, wie es vom Entwurf vorgesehen ist, für alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unzulänglich ist, daß man zu dem bisherigen Verfahren, welches eine Mitwirkung der Beteiligten vorsieht, zurückzugreifen hat, daß die für alle Zwangsgenossenschaften maßgeblichen Einschätzungsgrundsätze im Gesetz die notwendige rechtliche Sicherung erhalten und daß alle Einschätzungen der öffentlichen Nachprüfung freistehen müssen.

b) Die Einschätzung ist dadurch auffallend verworren geworden, daß sich die Sachverständigen haben verleiten lassen, ihre Rechnungen auf Hypothesen, statt auf Tatsachen zu gründen. Hätte man sich von vornherein darüber verständigt, daß sowohl in wassertechnischer, wie in wirtschaftlicher Hinsicht alles auszuschließen sei, was nicht zweifellose Tatsache ist, dann stände die Einschätzung heute auf einwandfreier Grundlage, sie wäre jedermann verständlich und Verirrungen, wie sie hinsichtlich der Plutenzahlen, der Triebwerke, des Wasserverbrauchs in den Fabriken und der Schmutzwasser-Ableitung entstanden sind, wären einfach unmöglich gewesen.

Wie sehr Hypothesen und Tatsachen sich widersprechen können, hat unter 2 in wassertechnischer Hinsicht bezüglich der anrechnungsfähigen Plutenzahlen auf einfache Weise nachgewiesen werden können, daselbe gilt natürlich von allen anderen Abflußwerten, die aus Niederschlägen abgeleitet und nicht durch Messungen ermittelt worden sind.

Die notwendige Voraussetzung aller Besserung in dieser Hinsicht ist, daß sich unsere Wasserbaubehörden von der für die vorliegenden Verhältnisse nicht zutreffenden Anschauung lösen, daß man zuverlässige Abflußwerte aus Niederschlägen ermitteln könne. Wenn es vielleicht auch nicht gelingen wird, sofort eine Umstimmung dieser amtlichen Ansichten herbeizuführen, so ist doch aber von der Zukunft zu hoffen, daß unsere technischen Hochschulen, für welche jetzt Millionen zur Einrichtung von Maschinenlaboratorien, Versuchsanstalten u. a. m. ausgegeben worden sind, dem Staate einen in diesen Laboratorien geschulten Ingenieurnachwuchs zuführen werden, welcher von Jugend auf daran gewöhnt wird, die Dinge mit offenen Augen anzusehen. Der Haupterfolg dieser Hochschullaboratorien wird wohl darin bestehen, daß unsere Ingenieure schon von der Hochschule her wissen, daß man einen Gegenstand, den man klar erkennen will, mittels passender Werkzeuge messen muß, ihn nicht aber, wie es jetzt geschieht, erst mit einem dicken Luche überdeckt, und dann gleichsam statt des Auges den Taststimm benutzt, um die Umrisse des Gegenstandes kennen zu lernen.

Dieses dicke, künstlich über unsere Gewässer geworfene Tuch ist die Annahme über den Einfluß der Niederschläge auf den Abfluß, durch welches unsere Wasserbehörden den Ablauf der Gewässer zu erkennen sich bemühen. Die erste Bedingung, zuverlässige Grundlagen für wasserwirtschaftliche Unternehmungen in Sachsen zu erlangen, ist darum, mit den jetzigen als unhaltbar erkannten Anschauungen zu brechen und die Anstellungen von Wassermessungen, wie sie der Verein der Weißeritzwasser-Interessenten seit 1894 an der Weißeritz ausgeführt hat, an unseren Flußläufen in die Wege zu leiten.

Der Wert der Niederschlagsmessungen soll hiermit in keiner Weise bestritten werden, sie leisten unschätzbare Dienste für überschlägliche Berechnungen auch hinsichtlich des Wasserablaufes; nur soll man diese Werte nicht zur Bestimmung von Abflüssen benutzen, die die Grundlage großer wasserwirtschaftlicher Unternehmungen in Sachsen bilden sollen, wo es so einfach ist, die genauen Werte unmittelbar durch Messungen zu ermitteln.

Mit Wassermessungen wird allen Hypothesen und allen abenteuerlichen Planungen der Boden entzogen. Ueber die Größe von Abflußkoeffizienten kann man sich streiten, über die Millionen Kubikmeter gemessenen Wassers aber nicht. Auch der Vorteil der Flußregulierung läßt sich, soweit die Beteiligten in Frage kommen, nur auf Grund genauer Messungen fest umgrenzen.

Wassermessungen sind der sicherste Schutzdamm gegen eine Hochflut wasserwirtschaftlicher Anforderungen an den Staat, welche besonders vorsichtige Politiker schon glauben befürchten zu müssen. Langjährige Wassermessarbeit läßt alle zu hoch gehenden Wogen gefahrlos verlaufen, sie wird aber auch die notwendigen Pläne voll ausreifen lassen und darum sehr angebracht sein.

(Schluß folgt.)

## Bedingungen

### des Landkreises Aachen für die Lieferung von Elektrizität aus der Rurtalsperre.

Beschlossen in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 21. April 1903.

#### I.

##### Allgemeines.

##### § 1.

Der Landkreis Aachen liefert unter den nachstehend festgestellten Bedingungen für jedes zum Anschluß geeignete Grundstück seines Bezirks elektrischen Strom zur Beleuchtung, Arbeitsleistung, Heizung u. s. w., soweit und solange ihm solcher aus der Rurtalsperre zur Verfügung steht, mit der Maßgabe, daß Anträge auf Lieferung von Strom zu kommunalen und kleingewerblichen Anlagen in erster Linie berücksichtigt werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf den Bezug des elektrischen Stromes besteht jedoch nur auf Grund der zwischen den Abnehmern und dem Kreise abgeschlossenen Verträge.

##### § 2.

Mit der Bearbeitung aller auf die Stromlieferung bezüglichen Angelegenheiten ist unter Aufsicht des Kreis Ausschusses des Landkreises Aachen das „Kreisamt für Abgabe elektrischer Kraft“ zu Aachen betraut, an welches Anfragen und Anträge zu richten sind.

#### II.

##### Stromsystem.

##### § 3.

Der elektrische Strom wird in der Regel in Form von Drehstrom mit einer Spannung von 5000 Volt nach Tarif A oder von weniger als 5000 Volt (im Allgemeinen von 220 Volt) nach Tarif B abgegeben. Die Frequenz beträgt 50 Perioden oder 100 Polwechsel in der Sekunde.

#### III.

##### Elektrische Einrichtungen in den Grundstücken.

##### § 4.

Für die Herstellung und die Beschaffenheit der elektrischen Einrichtungen in den Grundstücken gelten außer den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen die jeweiligen vom Kreis Ausschusse festgesetzten besonderen Vorschriften.

Dieselben sind auf dem „Kreisamt für Abgabe elektrischer Kraft“ gegen eine Vergütung von 50 Pfg. erhältlich.

##### § 5.

Die elektrischen Einrichtungen in den Grundstücken dürfen nur von solchen Installateuren hergestellt werden, welche schriftliche Genehmigung des Kreis Ausschusses hierzu erhalten haben.

##### § 6.

Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß in dem mit Strom zu versehenen Grundstücke alle zur Einführung der Leitung, zur Sicherung derselben und zur Kontrolle dienlichen Einrichtungen angebracht werden können, die dem Kreise erforderlich erscheinen. Dem Beauftragten des Kreises ist jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen und zu allen Teilen der Leitungen zu gestatten.

Ergibt sich bei einer in Betrieb gesetzten Anlage, daß dieselbe andere Betriebe beeinträchtigende Störungen im Leitungsnetz des Kreises oder der Rurtalsperrengesellschaft zur Folge hat, so ist der Kreis berechtigt, zu verlangen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche diese Störungen beheben und eventuell diese Stromlieferung einzustellen (vergl. § 22 Ziffer 8).

##### § 7.

Ueber mietweise Ueberlassung von Motoren werden nach Bedarf besondere Bedingungen aufgestellt werden.

§ 8.

Abnehmern, welchen aus anderen Quellen elektrische Energie zur Verfügung steht, kann die Anbringung eines Umschalters genehmigt werden, welcher die Verbindung der Anlage entweder mit dem Netz des Kreises oder mit der anderen Stromquelle gestattet. Für diesen Fall bedarf es besonderer Vereinbarungen.

IV.

Hausanschlüsse.

§ 9.

Unter Hausanschluß ist alles zu verstehen, was zur Verbindung des allgemeinen Leitungsnetzes mit der im Anwesen des Abnehmers anzubringenden Hauptsicherung gehört, einschließlich dieser letzteren.

Die Herstellung der Hausanschlüsse und Anbringung der Elektrizitätszähler, die erforderlichen Aenderungen, Ausbesserungen und Blöndierungen an diesen Teilen, die Wegnahme derselben und der Anschluß der Inneneinrichtungen an den Hausanschlußkasten erfolgen ausschließlich durch das Personal des Kreises und zwar auf Kosten des Abnehmers.

§ 10.

Die Kosten der Hausanschlüsse sind von den Abnehmern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Dieserjenige Interessent, welche bis zum (Datum wird demnächst besonders bekannt gegeben) endgültig angemeldet haben, erhalten den ersten Anschluß an das Leitungsnetz kostenlos, wenn sie spätestens innerhalb sechs Monaten nach Vollendung des Anschlusses die Installation für den Bezug elektrischen Stromes in ihren Grundstücken hergestellt und deren Verbindung mit dem Leitungsnetz erwirkt haben und wenn sie außerdem in den auf die Inbetriebsetzung folgenden drei Kalenderjahren für je 20 Mk. Strom verbrauchen oder im Falle geringern Verbrauchs die Differenz aufzahlen.

§ 11.

Im allgemeinen erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß; Ort und Stärke der Hauptsicherungen und der Anschlußleitungen werden vom Kreise festgesetzt und von vornherein möglichst so gewählt, daß sie dem gesamten angemeldeten Stromverbrauch des Grundstücks genügen.

Die Stromzuführung für mehrere Grundstücke eines Eigentümers von einem Anschlusse aus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreises zulässig.

Der gesamte Anschluß, sofern er gemäß § 10 auf Kosten des Kreises hergestellt war, verbleibt im Eigentum des Kreises. Findet bei einem Hausanschluß innerhalb 5 Jahren ein Stromverbrauch nicht statt, so kann die Anschlußleitung auf Kosten des Grundstücksbesizers entfernt werden.

§ 12.

Die Herstellung des Hausanschlusses wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

V.

Elektrizitätszähler.

§ 13.

Die Messung des gelieferten elektrischen Stromes geschieht durch Elektrizitätszähler, welche dem Abnehmer von dem Kreise gegen Zahlung einer Miete und einer einmaligen Anschlußgebühr von 2 Mk. gestellt werden.

Die Art und Größe der Zähler bestimmt der Kreis.

§ 14.

Die monatliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

bis zu 1	einggerichteten Kilowatt	0,50 Mk.,
" "	2	1,20 "
" "	3	1,70 "
" "	6	2,50 "
" "	über 6	3,50 "

Die Miete wird vom Tage der Inbetriebsetzung des

Zählers an bis zu dessen Wiederentfernung berechnet und ist auch für die Zeit zu bezahlen, während welcher der Zähler zufolge ausgelesenen Stromverbrauchs nicht in Tätigkeit war. Bruchteile eines Monats, während welcher das Mietverhältnis dauert, werden als ganze Monate berechnet.

§ 15.

Die Kosten der Unterhaltung der Zähler, der durch die gewöhnliche Abnutzung erforderlichen Ausbesserungen, sowie der Wiederherstellung aller Schäden, die durch das Personal des Kreises verursacht wurden, trägt der Kreis, die Kosten für andere Ausbesserungen der Abnehmer.

Auf Verlangen ist vom Abnehmer ein Schutzkasten über den Zähler nach Angabe des Kreises anzubringen. Der Schutzkasten wird vom Kreise unter Verschluss gehalten.

§ 16.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Angaben eines Zählers, so wird dieser vom Kreise geprüft.

Ergibt sich eine größere als die gesetzlich zulässige Unrichtigkeit (vergl. die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten R. G. B. 1901 S. 127), so wird dem Abnehmer der im vorhergehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Strom in Abzug gebracht, beziehungsweise der zu wenig angegebene Strom nachträglich berechnet. Der Kreis trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Läßt sich der zu viel oder zu wenig angegebene Strom nicht ermitteln, so wird vom Kreise nach seiner Wahl der Verbrauch unter Zugrundelegung entweder des Verbrauchs im gleichen Monat des Vorjahres oder des Mittelwertes aus den Zählerangaben des vorausgegangenen und folgenden Monats ermittelt.

Ergibt die Prüfung jedoch keine die zulässige Fehlergrenze überschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Wird ein Zähler vom Kreise ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben.

VI.

Tarif.

§ 17.

Für den gebrauchten Strom ist an die Kreiskommunalkasse eine Vergütung zu leisten, welche sich nach dem nachstehenden Tarif berechnet.

(Fortsetzung folgt).

Wasserstraßen, Kanäle.

Verordnung,

betreffend die Errichtung von Kanalbauabteilungen für die Herstellung des Schifffahrtskanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschifffahrtswegs Berlin—Stettin. Vom 2. April 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Herstellung eines Schifffahrtskanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen werden zwei besondere Baubehörden unter der Bezeichnung „Königliche Kanalbauabteilung“ errichtet, von denen die eine dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, die andere dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover untergeordnet wird. Für die Herstellung eines Großschifffahrtswegs Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohenkaathen) wird eine dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam untergeordnete besondere Baubehörde unter der Bezeichnung „Königliches

Hauptbauamt" errichtet. Diese drei Baubehörden sollen innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer königlichen Behörde haben. Die Bestimmung des Sitzes der Behörden, der Zusammenziehung und des Geschäftsganges erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Kaserne 11. Husaren-Regiments, Crefeld, den 2. April 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budge. v. Bethmann Hollweg.

Sch a z von hier zu Geheimen Registratoren und die bisherigen Geheimen Kanzleidatäre M a l s c h a f s k y und S c h m i d t von hier zu Geheimen Kanzleisekretären.

Auf Grund des § 28 des Landesverwaltungsgefetzes vom 30. Juli 1883 sind der Regierungsassessor S a m p in Münster zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses in Münster auf Lebenszeit, ferner der Regierungsrat S a f n i e t in Marienwerder zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse zu Marienwerder, abgelehnt vom Vorsitz, der Regierungsassessor R i e h m e r ebenda zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Marienwerder, der Regierungsassessor H e n n i g ebenda zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Marienwerder, der Oberregierungsrat v. K a m e t e in Danzig zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse zu Danzig, abgelehnt vom Vorsitz, der Regierungsrat D r. F o l s c h e in Berlin zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes der zweiten Abteilung und der Regierungsrat R a h m in Berlin zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der ersten Abteilung des Bezirksausschusses zu Berlin auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses ernannt worden.

Der Regierungsrat R e u s c h e r in Danzig ist der königlichen Regierung in Potsdam zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Oberbürgermeister Dr. D e h l e r in Crefeld ist das Recht verliehen worden, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen.

Der Landrat Dr. jur. M o m m in St. Wendel ist zum Regierungsrate ernannt und in dieser Eigenschaft dem königlichen Oberpräsidium in Coblenz zur dienstlichen Verwendung zugeteilt worden.

Der Kaufmann Karl S c h m i z in Odenkirchen ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Odenkirchen auf fernere sechs Jahre bestätigt worden.

## Kleinere Mitteilungen.

### Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Genossenschaft zur Regulierung der Zinna im Kreise Ratibor und der Troja von der Erlbrücke bei Katscher bis zur Einmündung in die Zinna.

## Allgemeines und Personalien.

Der Spezialkommissar, Regierungsassessor W ä g e r in Kemagen, ist der Ansiedlungskommission in Posen überwiesen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind ernannt worden: der Generalkommissionssekretär B e h r e aus Königsberg i. Pr. zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator, die Regierungsssekretäre R e u m a n n und

## Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 8. bis 21. April 1906.

April	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verpumpt in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperren-Inhalt rund in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verpumpt in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
8.	3150	—	3000	23000	0,8	2510	—	7100	12100	—	3550	—	
9.	3150	—	3000	30000	—	2505	5	18800	13800	—	6000	1750	
10.	3120	30	65400	35400	—	2500	5	17100	12100	—	5500	1750	
11.	3090	30	65400	35400	—	2495	5	18500	13500	—	5000	1750	
12.	3050	40	65400	25400	—	2485	10	18800	8800	—	5000	1900	
13.	3060	—	3300	13300	—	2485	—	7500	7500	—	2000	—	
14.	3070	—	17600	27600	6,7	2475	10	17800	7800	—	5000	1900	
15.	3085	—	3300	18300	—	2475	—	6200	6200	0,8	2000	—	
16.	3100	—	3200	18200	—	2475	—	5200	5200	—	1900	—	
17.	3100	—	27200	27200	—	2450	25	29500	4500	—	5000	1750	
18.	3085	15	36400	21400	1,5	2430	20	27300	7300	0,8	5000	1800	
19.	3070	15	36400	21400	2,0	2415	15	27300	12300	2,0	5000	1700	
20.	3055	15	34600	19600	3,3	2400	15	27300	12300	1,9	5000	1700	
21.	3045	10	34600	24600	—	2380	20	28000	8300	—	5000	1750	
	155000	425800	340800	14,3		130000	256400	131700	5,5		17750	= 710000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 14,3 mm = 320300 cbm.

b. Lingesetalsperre 5,5 mm = 50600 cbm.



# TURBINEN

mit wagerechter und senkrechter Achse.

*Höchste Leistungsfähigkeit für alle Gefälle.*

Hydraulische Geschwindigkeits-Regulatoren von unerreichter Präzision.

**Wasserstands-Regulatoren.**

**J. M. Voith, Maschinenfabrik,**

Heidenheim a. d. Brenz, Wttbg., u. St. Pölten, Nieder-Oesterreich.

Bureau in Wien, IV/I, Allee-gasse 24.

Ueber 2100 Turbinen für ca. 410000 PS ausgeführt und in Auftrag.

Prospekte zu Diensten.

**Weise & Monski**

Halle a. S.

Fabrik für Pumpen aller Art  
gegründet 1872.

◆◆ **Spezialität:** ◆◆

**Duplex-**

**Wasserhaltungen,**

Abteuf-Senkpumpen  
Kesselspeisepumpen,  
Reservoirpumpen etc.

Schnelle Lieferung.

**Schäfer & Volger**

Fernspr. 104.

Tel.-Adr.: Bohrtechnik.

**Hannover**

Isernhagenerstr. 13.

**Spezial-Geschäft**

für

**Tiefbohrarbeiten**

auf Salz, Kohlen, Erze usw.

Im Konkurrenzbohren  
besonders leistungsfähig.

**Wasserversorgung**

für Städte, Fabriken usw.

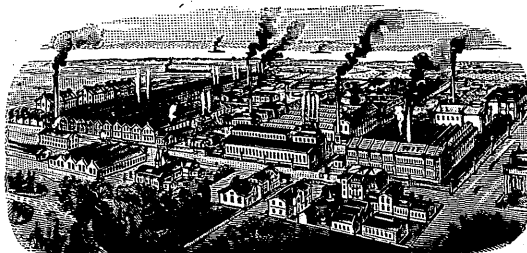
20jährige Praxis.

Weitestgehende Garantie.

**Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.**  
Höchst am Main

Gegründet  
1874.

Produktion  
30000 kg  
pro Tag.



Ca.  
1000 Arbeiter.

Grosse  
Leistungs-  
fähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

**Talsperren-Armaturen.**

**Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern**

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

**Verzinkte Eisenkonstruktionen**

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

**Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke**

nach Vorschrift.

**Uebernommene Lieferungen und Montagen**

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen  
Versetal-Talsperre b. Werdohl  
Hasperbach-Talsperre b. Haspe  
Ennepe-Talsperre b. Radevormwald  
Henne-Talsperre b. Meschede  
Queiss-Talsperre b. Marklissa  
Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel  
Panzer-Talsperre b. Lemnep

Jubach-Talsperre b. Volme  
Neustädter-Talsperre b. Nordhausen  
Glör-Talsperre b. Schalksmühle  
Eschbach-Talsperre b. Remscheid  
Bever-Talsperre b. Hückeswagen  
Lingese-Talsperre b. Marienheide  
Heilebecke-Talsperre b. Milspe  
Fuelbecke-Talsperre b. Altena.

**Geleiseshienen, Schwellen,  
Weichen usw., Eisenbahnwagen,**  
Herm. Tigler, G. m. b. H., Oberhausen (Rhld.)

Weitere tüchtige **Wiederverkäufer** für meine Fabrikate:  
Asphalt-Dachpappen  
Isolirplatten, Patent-  
Falztafeln „KOSMOS“,  
Carbolinum, Lacke etc. **gesucht.**  
Muster postfrei und umsonst  
A. W. Andernach in Buel a. Rhein.

# Siemens & Halske, Aktiengesellschaft Berlin

## ROTATIONS-WASSERMESSE

Modell 1901 mit Reguliervorrichtung D. R.-P. 116 930.

— Auf Wunsch auch mit patentierter **Frostschutz**einrichtung. —

Wassermesser für kommunale Wasserleitungen und industrielle Zwecke, u. A.:

Kesselspeisewassermesser, auch mit elektrischer Fernregistriervorrichtung.

## Tiefbohrungen

— nach Wasser und Mineralien —

(Expresbohrsystem mit Kerngewinnung.)

Projektierung u. Ausführung

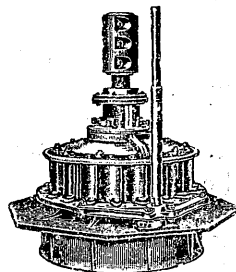
von Wasserversorgungs-Anlagen.

**Saelz & Co.,**

Ingenieure, (G. m. b. H.), Frankfurt a. M.,  
Obermainanlage 7.

## Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt 80% garantiert  
auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und horizontaler Achse, mit Spiralgehäuse und für offenen Schacht.

Zahlreiche Referenzen,  
sowie Kataloge zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.,  
Maschinenfabrik  
Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

## Komplette Pumpwerks- Anlagen

für Rein- und Schmutzwasser mit Dampf- und Gasbetrieb nach eigenen Systemen.

Zahlreiche Ausführungen. — Beste Referenzen.

**Berliner Aktien-Gesellschaft**

für

**Eisengießerei und Maschinenfabrikation**

(früher J. C. Freund & Co.)

Charlottenburg II bei Berlin.

## Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

entwurf und projektiert:

### Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser  
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

— Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis. —

Alle technischen

## Weich- und Hartgummi-Waren

liefern vorteilhaft

**Gummi-Werke „ELBE“**

Aktien-Gesellschaft

**PIESTERITZ** bei Wittenberg, (Bez. Halle.)

Spezialofferten werden bereitwilligst umgehend gegeben.